



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 31/2019

1. August 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatsregierung

Erste Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der VwV Normerlass vom 15. Juli 2019..... 1058

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Fortschreibung des Besoldungsdurchschnitts für den Bereich der Universitäten sowie für den Fachhochschulbereich gemäß § 38 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes Az.: 15-P 1504/17/19-2019/39118 vom 12. Juli 2019..... 1060

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Erste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Jagd in den Verwaltungsjagdbezirken vom 10. Juli 20191061

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Drebach und Venusberg (Gz.: C32-0552/25/1) vom 25. Juni 2019 1063

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Ausbau Werk Leipzig, Änderung 294, der BMW AG, Werk Leipzig am Standort 04349 Leipzig, BMW-Allee 1 Gz.: L44-8431/1923 und L44-8431/1933 vom 15. Juli 2019 1064

Andere Behörden und Körperschaften

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios vom 21. Februar 2019..... 1066

Sächsische Staatsregierung

Erste Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der VwV Normerlass

Vom 15. Juli 2019

I.

Die VwV Normerlass vom 5. Juli 2014 (SächsABl. S. 858), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S 346), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 wird das Wort „Sämtlichen“ durch das Wort „Den“ ersetzt.
2. Nummer 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
 - „f) Bei folgenden Rechtsnormentwürfen ist ein Bericht nicht erforderlich:
 - aa) Entwurf des Haushaltsgesetzes, des Haushaltsbegleitgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten künftiger Jahre, Entwurf einer Rechtsverordnung nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Generationenfondsgesetz sowie einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von Obergrenzen für an Hochschulen aufzunehmende Studierende;
 - bb) Entwurf einer Rechtsnorm, für die zwischen dem federführenden Ressort und dem Staatsministerium der Justiz Einvernehmen besteht, dass zu ihrem Erlass das Recht der Europäischen Union, höherrangiges nationales Recht, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Sächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts verpflichtet, kein nennenswertes Normsetzungsermessen besteht und sie sich im Übrigen auf etwaige redaktionelle Änderungen beschränkt;
 - cc) Entwurf eines Gesetzes, das sich auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag und etwaige redaktionelle Änderungen beschränkt;
 - dd) Entwurf einer Rechtsnorm, deren Erarbeitung das Kabinett bereits gebilligt hat;
 - ee) Entwurf einer Rechtsnorm, die sich auf die Aufhebung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung und etwaige redaktionelle Änderungen beschränkt.“
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Satz 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen und das Wort „Word-Datei“ durch die Wörter „eNorm-Datei an das Funktionspostfach normpruefung@smj.justiz.sachsen.de“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b Satz 1 sowie in Buchstabe c Satz 1, 2 und 6 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
4. In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
5. Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Weicht die dem Kabinett vorgelegte Fassung des Entwurfs von der redaktionellen Endfassung ab, für die das Prüfatteat erteilt wurde, ist dies in der Kabinettsvorlage kenntlich zu machen.“
 - c) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt und werden die Wörter „im Hinblick auf ihre Bedeutung“ gestrichen.
6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Anhörungen“ durch die Wörter „Änderung des Entwurfs nach der Normprüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „nach“ durch die Wörter „infolge des Kabinettsverfahrens oder“ ersetzt.
7. In Nummer 10 Satz 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
8. Nummer 11 wird aufgehoben.
9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Findet eine nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgleichspflichtige Mehrbelastung statt?“

 - a) Werden einem kommunalen Träger der Selbstverwaltung neue Aufgaben übertragen? Werden freiwillige Aufgaben eines kommunalen Trägers der Selbstverwaltung in Pflichtaufgaben umgewandelt? Verursacht der Freistaat Sachsen unmittelbar durch eine Rechtsnorm bei einem kommunalen Träger der Selbstverwaltung nachträglich eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben (Aufgabenänderung)?
 - b) Wenn ja: Werden durch die Aufgabenübertragung, -umwandlung oder -änderung für den kommunalen Träger der Selbstverwaltung bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit notwendig anfallende Kosten, insbesondere Personal- und Sachausgaben sowie Zweckausgaben, verursacht? Auf welcher Grundlage wird die Prognose dieser im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung absehbaren Kosten vorgenommen, beispielsweise durch Personalkostenschlüssel, Erfahrungen aus anderen Ländern? Wie hoch sind nach der Prognose die zusätzlichen Kosten? Wie verteilen sich die Kosten auf die einzelnen Körperschaftsgruppen (Kreisfreie Städte, Landkreise, kreisangehörige Gemeinden) und innerhalb der jeweiligen Körperschaftsgruppe?

- c) Können die Kosten vollständig durch bestehende oder noch zu schaffende Regelungen über eigene aufgabenbezogene Einnahmen der kommunalen Träger der Selbstverwaltung, beispielsweise Gebühren, gedeckt werden? Wie verteilen sich die Einnahmen auf die einzelnen Körperschaftsgruppen und innerhalb der jeweiligen Körperschaftsgruppe?
- d) Wenn die Kosten nicht vollständig gedeckt werden: Wie hoch ist eine eventuell entstehende Deckungslücke? Wie verteilt sich diese Mehrbelastung auf die einzelnen Körperschaftsgruppen und innerhalb der jeweiligen Körperschaftsgruppe? Wie erfolgt der Ausgleich? Nach welchem Maßstab soll die Verteilung der Ausgleichsmittel erfolgen? Wo sollen die Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich getroffen werden, beispielsweise im Finanzausgleichsgesetz oder in einem sonstigen Gesetz?“.
- b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
„11. Bestehen für die Regelungen Notifizierungspflichten nach dem Recht der Europäischen Union?“
10. In Anlage 2 Ziffer II Nummer 5 Buchstabe b Satz 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 15. Juli 2019

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Fortschreibung des Besoldungsdurchschnitts für den Bereich der Universitäten sowie für den Fachhochschulbereich gemäß § 38 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Az.: 15-P 1504/17/19-2019/39118

Vom 12. Juli 2019

Aufgrund von § 38 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 496) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium des Innern bekannt gemacht:

Der Besoldungsdurchschnitt (§ 38 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes) beträgt:

	für Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	für Fachhoch- schulen
ab 1. Januar 2019	96 142,00 Euro	82 695,00 Euro
ab 1. Januar 2020	99 219,00 Euro	85 342,00 Euro
ab 1. Januar 2021	100 609,00 Euro	86 537,00 Euro.

Dresden, den 12. Juli 2019

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dirk Diedrichs
Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Erste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Jagd in den Verwaltungsjagdbezirken

Vom 10. Juli 2019

I. Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Jagd in den Verwaltungsjagdbezirken

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Jagd in den Verwaltungsjagdbezirken vom 13. Mai 2014 (SächsABl. S. 728), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 433), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Ziffer III Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „oder als Nebenabrede im Arbeitsvertrag vereinbart ist“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Satz 3 gilt nicht für Bedienstete, die im Einzelfall auf Anforderung des Jagdleiters und nach Weisung ihres Vorgesetzten für die Vorbereitung und Durchführung von Gesellschaftsjagden und Nachsuchen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung verpflichtet werden.“

2. Ziffer IV wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden am Satzende vor dem Punkt die Wörter „, wenn der Bedienstete mindestens fünf Stück Schalenwild im Jagdjahr erlegt“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden am Satzende vor dem Punkt die Wörter „, wenn der Hundehalter mit seinem Jagdhund mindestens zehn Einsätze im Jagdjahr nachweist“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Im neuen Satz 4 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
„Nicht als Einsatz nach Satz 1 zählen Nachsuchen, die der Hundehalter verursacht hat, es sei denn, dass ein weiterer Bediensteter die Durchführung der Nachsuche nachweislich bestätigt hat.“
- c) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. a) Bediensteten können Anteile der Anschaffungskosten eines Welpen einer für Stöbern oder Nachsuchen geeigneten Jagdhunderasse gewährt werden, wenn an der Jagdhundehaltung ein dienstliches Interesse besteht. Die Anteile betragen für einen Welpen 50 Prozent, für einen zusätzlichen Welpen 75 Prozent und für

jeden weiteren Welpen 100 Prozent der Anschaffungskosten. Bei der Festlegung der Anteile gilt jeder vom Bediensteten gehaltene Jagdhund, für den eine Basisentschädigung gewährt wird, als Welpen. Satz 2 ist für den Bediensteten günstig anzuwenden. Für die Anschaffung älterer, brauchbarer Jagdhunde gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend bis zur Höhe der Anschaffungskosten eines Welpen der jeweiligen Jagdhunderasse.

- b) Die gewährten Anteile der Anschaffungskosten sind zurückzuzahlen, wenn der Jagdhund die Brauchbarkeit nach spätestens drei Jahren nicht erlangt oder für ihn als brauchbaren Jagdhund nicht für mindestens drei Jagdjahre eine Jagdhundeaufwandsentschädigung gezahlt wird. Eine Rückzahlung erfolgt nicht, wenn der Jagdhund beim Einsatz getötet oder so schwer verletzt wird, dass er nicht mehr für die Jagdausübung verwendet werden kann.“
- d) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der Hundehalter erhält bis zum vollendeten neunten Lebensjahr des Jagdhundes weiterhin die Basisentschädigung, wenn sein Jagdhund beim Einsatz so schwer verletzt wird, dass er nicht mehr für die Jagdausübung verwendet werden kann.“
- e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. Aufwandsentschädigungen für nach dem 17. Februar 2018 beschaffte Schalldämpfer für Langwaffen werden bis zur Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten Bediensteten gewährt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs angestellte Jäger gemäß Ziffer III Nummer 1 waren. Notwendig sind insbesondere die Kosten für den Erwerb des Schalldämpfers, den Umbau der Langwaffe und für waffenrechtliche Eintragungen. Beim Erwerb einer Langwaffe mit Schalldämpfer wird die Aufwandsentschädigung pauschal gewährt, sofern der Kaufpreis für den Schalldämpfer nicht getrennt ausgewiesen ist. Bediensteten, die Aufwandsentschädigungen nach Ziffer IV Nummer 2 erhalten und Nachsuchen durchführen, wird ein weiterer Schalldämpfer für die zur Nachsuche verwendete Langwaffe entschädigt, wenn hieran ein dienstliches Interesse besteht. Die Aufwandsentschädigungen werden, auf die Entschädigungssätze der Anlage beschränkt, jedem Bediensteten einmal innerhalb eines Zeitraums von zehn Jagdjahren gewährt; im Falle des Satzes 4 wird der Zehn-Jahres-Zeitraum für jede

Langwaffe gesondert berechnet. Nummer 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

- f) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 6.
g) In Nummer 6 Satz 1 werden das Wort „zugewiesenen“ durch das Wort „abrechnenden“ ersetzt und vor dem Punkt am Ende die Wörter „; die Aufwandsentschädigungen gemäß Nummer 5 werden durch den abrechnenden Forstbezirk oder die Schutzgebietsverwaltung nach Vorlage der Nachweise ausgezahlt“ eingefügt.

3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu Ziffer IV Nummer 1, 2 und 5)

1. Jagdaufwandsentschädigungen

- a) Die pauschale Teilkostenerstattung beträgt je Jagdjahr:

Anzahl erlegtes Schalenwild	Pauschale Teilkostenerstattung
ab 5 Stück	200 Euro
ab 10 Stück	300 Euro
ab 25 Stück	400 Euro

- b) Das Erlegungs- und Transportgeld beträgt:

Schalenwild (aufgebrochen)	Erlegungsgeld Euro/Stück	Transportgeld Euro/Stück
bis einschließlich 25 kg	4,50*	6,50
über 25 kg	4,50*	10,00

* Wird die Verwendung bleifreier Büchsenmunition verbindlich vorgegeben, erhöht sich das Erlegungsgeld auf 5,00 Euro für jedes ab diesem Zeitpunkt erlegte Stück Schalenwild

2. Jagdhundeaufwandsentschädigungen
- a) Die Basisentschädigung für brauchbare Jagdhunde beträgt für Erdhunderassen 500 Euro und im Übrigen 900 Euro je Jagdjahr.
b) Die Basisentschädigung für Jagdhunde in Ausbildung beträgt für Erdhunderassen 150 Euro und im Übrigen 250 Euro je Jagdjahr. Sie wird längstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres gezahlt.
c) Die Einsatzpauschale beträgt 30 Euro je Einsatz.
3. Aufwandsentschädigungen für Schalldämpfer
Die Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer IV Nummer 5 beträgt in den Fällen von Satz 1 und 2 bis zu 1 000 Euro, im Falle von Satz 3 beträgt sie 500 Euro.“

II.
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

Dresden, den 10. Juli 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Frank Pfeil
Staatssekretär

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung
einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkungen Drebach und Venusberg
(Gz.: C32-0552/25/1)
Vom 25. Juni 2019

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Gemeinde Drebach einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag betrifft vorhandene Anlagen der Wasserfassung (E) am „Großer Teich“ in Drebach und die Zubringerleitung (ZL) sowie die parallel zur Leitung verlegte Elt-Zuleitung 220 V/380 V (EL) und das Steuerkabel (SK) für die Pumpanlage einschließlich Sonder- und Nebenanlagen

sowie Schutzstreifen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemeinde Drebach (Gemarkung Venusberg/Flurstücke 208; 546; 593/4; 556; 594/9 und Gemarkung Drebach/Flurstücke 795/a; 796/a; 793

können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit von **Montag, den 12. August 2019** bis einschließlich **Montag, den 9. September 2019** in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 230 (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Chemnitz, den 25. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Ausbau Werk Leipzig, Änderung 294,
der BMW AG, Werk Leipzig am Standort 04349 Leipzig, BMW-Allee 1**

Gz.: L44-8431/1923 und L44-8431/1933

Vom 15. Juli 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Bayerische Motorenwerke Aktiengesellschaft, Werk Leipzig, in 04349 Leipzig, BMW-Allee beabsichtigt die Steigerung der Produktionskapazität im BMW Werk Leipzig. Das beantragte Gesamtvorhaben „Ausbau Werk Leipzig“ beinhaltet die Erhöhung der Kapazität zur Produktion von Rohkarossen von 300 000 Einheiten/Jahr sowie die Kapazität der Lackiererei von 250 000 Einheiten/Jahr auf insgesamt 352 000 Einheiten/Jahr bis zum Jahr 2020. Die dazu erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sollen in vier Teilgenehmigungsverfahren erteilt werden.

Die Bayerische Motorenwerke Aktiengesellschaft, Werk Leipzig, in 04349 Leipzig, BMW-Allee 1 beantragte mit Datum vom 12. Juli 2017 die erste Teilgenehmigung Genehmigung nach §§ 8, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) für eine wesentliche Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen der Bayerische Motorenwerke Aktiengesellschaft, Werk Leipzig in 04349 Leipzig, BMW-Allee 1, Gemarkung Plaußig, Flurstück 308/1, die der Nummer 3.24 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zuzuordnen ist. Am 8. März 2018 beantragte die Bayerische Motorenwerke Aktiengesellschaft, Werk Leipzig, in 04349 Leipzig, BMW-Allee 1 die Erteilung der zweiten und am 10. August 2018 die Erteilung der dritten Teilgenehmigung für das Änderungsvorhaben.

Durch die Änderung wird erneut der in Nummer 3.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannte Prüfwert (Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlage für den Bau von Fahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr) überschritten. Gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war eine Vorprüfung durchzuführen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und ob deshalb die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Landesdirektion Sachsen hat diese Vorprüfung im ersten Teilgenehmigungsverfahren durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch den Standort, die Merkmale des Vorhabens beziehungsweise die Vorkehrungen der Anlagenbetreiberin ausgeschlossen. Eine Pflicht

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht nicht. Folgende Gründe (Merkmale des Vorhabens, Standort und Vorkehrungen) wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Das Werksgelände des BMW Werks Leipzig befindet sich im Umgriff des Bebauungsplans Nummer 750 „Industriepark Nord – Leipzig-Plaußig“. Der geplante Werksausbau erfolgt innerhalb des vorhandenen Werksgeländes und entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Es erfolgen keine Flächeninanspruchnahmen von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder sonstiger als wertvoll, empfindlich oder sonst bedeutend eingestufte Gebiete und Bereiche. Mittelbare Wirkungen im Untersuchungsgebiet, zum Beispiel durch Luftschadstoffe, Schadstoffdepositionen, Gerüche und Lärm führen zu keinen erheblichen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen. Zulässige Immissionswerte werden auch nach dem Werksausbau eingehalten. Wirkungen einer geplanten Grundwasserentnahme beschränken sich ganz überwiegend auf das Werksgelände; Auswirkungen von Grundwassermengendefiziten sind außerhalb des Werksgeländes nicht feststellbar. Durch den Werksausbau werden keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen verursacht. Die Abfallentsorgung des BMW Werks Leipzig ist auch nach dem Ausbau gesichert, anfallendes Abwasser wird in der bereits vorhandenen Abwasseranlage vorbehandelt. Unter Berücksichtigung der Belange der Anlagensicherheit und der Störfallvorsorge war festzustellen, dass der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten – das sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete – auch nach dem Werksausbau unterschritten wird. Es kann ausgeschlossen werden, dass durch das geänderte Vorhaben ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder die Folgen eines Störfalls verschlimmern.

Das Ergebnis dieser Prüfung wurde am 17. Oktober 2017 gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich bekannt gemacht.

Im zweiten und dritten Teilgenehmigungsverfahren hat die Landesdirektion Sachsen erneut geprüft, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und ob deshalb die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die allgemeine Vorprüfung der Teilprojekte 2 und 3 zum Ausbau

des Werkes Leipzig der Landesdirektion hat auch bei fortgeschrittener Planung das Ergebnis der im Zuge des ersten Teilgenehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bestätigt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gibt die Landesdirektion Sachsen ihre erneuten Feststellungen zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht der Öffentlichkeit im Rahmen des zweiten und dritten Teilgenehmigungsverfahrens bekannt:

Auch in Ansehung der Antragsgegenstände der zweiten und dritten Teilgenehmigung sind durch den Ausbau des BMW Werks Leipzig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die im Zuge immissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Von der Gesamtanlage gehen keine neuen oder höheren Emissionen aus, die im Einwirkungsbereich zu zusätzlichen Einträgen führen. Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der von der Gesamtanlage verursachten Zusatzbelastung luftgetragener Schadstoffe, Geruchsbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft und Geräuschbelastungen

an den maßgeblichen Immissionsorten sind nicht erheblich. Eine Belästigung durch Lichteinwirkungen auf die Nachbarschaft und eine Erschütterungswirkung auf Gebäude ist nicht relevant. Nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gesamtanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb sind auch weiterhin nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 15. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Dr. Walsleben
Referatsleiterin

Andere Behörden und Körperschaften

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 21. Februar 2019

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11 c Absatz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunk-

rechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. Mai 2019, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2019. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 10. Juli 2019

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Dr. Markus Höppener
Justiziar

Hörfunkwellen ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart

Stand 21. Februar 2019

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR	Bayern 1	X	X	X	X
5	Bayern 2	X	X	X	X
(5)	Bayern 3	X	X	X	X
	BR-KLASSIK	X	X	X ⁴⁾	X
	B5 aktuell	X	X	X	X
	PULS	-	X	X	X
	Bayern plus	-	X	X	X
	B5 plus	-	X	X	X
	BR Verkehr	-	X	-	-
	BR Heimat	-	X	X	X
HR	hr1	X	X	X	X
6	hr2-kultur	X	X	X	X
	hr3	X	X	X	X
	YOU FM	X	X	X	X
	hr4	X	X	X	X
	hr-INFO	X	X	X	X
nachrichtlich	3 Webchannels				(X)
MDR	MDR SACHSEN	X	X	X	X
7	MDR SACHSEN-ANHALT	X	X	X	X
(3)	MDR THÜRINGEN	X	X	X	X
	MDR AKTUELL	X	X	X	X
	MDR KULTUR	X	X	X	X
	MDR JUMP	X	X	X	X
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	X	X	X	X
	MDR KLASSIK	-	X	X	X
	MDR Schlagerwelt ⁵⁾	-	X	-	X
	MDR TWEENS ⁵⁾	-	X	-	X
nachrichtlich	11 Webchannel				(X)
NDR	NDR 90,3	X	X	X	X
8	NDR 1 Niedersachsen	X	X	X	X
(3)	NDR 1 Radio MV	X	X	X	X
	NDR 1 Welle Nord	X	X	X	X
	NDR 2	X	X	X	X
	NDR Kultur	X	X	X	X
	NDR Info	X	X	X	X
	N-JOY	X	X	X	X
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	X	X	X
	NDR Plus ⁵⁾	-	X	X	X
	NDR Blue ⁵⁾	-	X	X	X
RB	Bremen Eins	X	X	X	X
4	Bremen Zwei	X	X	X	X
	Bremen Vier	X	X	X	X
	COSMO ³⁾	(X)	(X)	-	(X)
	Bremen Next	X	X	-	X
	KiRaKa ³⁾	-	(X)	-	-
RBB	Antenne Brandenburg	X	X	X	X
6	Fritz	X	X	X	X
	Inforadio	X	X	X	X
	radioeins	X	X	X	X
	kulturradio	X	X	X	X
	rbb 88,8	X	X	X	X
	COSMO ³⁾	(X)	(X)	(X)	(X)
SR	SR 1 Europawelle	X	X	X	X
4	SR 2 KulturRadio	X	X	X	X
(2)	SR 3 Saarlandwelle	X	X	X	X
	UnserDing	X	X	-	X
	antenne saar	-	X	-	X
	KiRaKa ^{3) 5)}	-	(X)	-	-
SWR	SWR1 Baden-Württemberg	X	X	X	X
8	SWR1 Rheinland-Pfalz	X	X	X	X
	SWR2	X	X	X	X
	SWR3	X	X	X	X
	DASDING	X ¹⁾	X	X	X
	SWR4 Baden-Württemberg	X	X	X	X
	SWR4 Rheinland-Pfalz	X	X	X	X
	SWR Aktuell	X ²⁾	X	X	X
WDR	1LIVE	X	X	X	X
6	1LIVE DIGGI	-	X	X	X
(3)	WDR 2	X	X	X	X
	WDR 3	X	X	X	X
	WDR 4	X	X	X	X
	WDR 5	X	X	X	X
	KiRaKa	-	X	X	X
	COSMO	X	X	X	X
	VERA	-	X	-	X
Deutschlandradio	Deutschlandfunk	X	X	X	X
2	Deutschlandfunk Kultur	X	X	X	X
(1)	Deutschlandfunk Nova	-	X	X	X

Summe	64 (LRA) + 3 (DRadio) + 6 ⁵⁾	56 (inkl. DRadio)	16 + 1 (DRadio)
--------------	--	--------------------------	------------------------

1) nur vereinzelte UKW-Frequenzen
 2) Singuläre UKW Frequenz in Stuttgart
 3) siehe WDR
 4) DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround
 5) gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt
 6) über UKW nur in Sachsen-Anhalt

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

25. Juli 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.